



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN  
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION  
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE  
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 311 99 33 • [www.ahvch.ch](http://www.ahvch.ch)

# Jahresbericht 2021

## **Inhalt**

Unsere Konferenz 2

Organisation 2

Vorwort 3

Berichte der Ressorts 6

Ressort Beiträge 6

Ressort Leistungen 7

Ressort Ergänzungsleistungen 8

Ressort Aufsicht und Organisation 9

Ressort Familienzulagen 11

Ressort Technik 12

## Unsere Konferenz

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ist der Dachverband der 26 kantonalen Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle, der Schweizerischen Ausgleichskasse, der Eidgenössischen Ausgleichskasse und der AHV/IV/FAK-Anstalten des Fürstentums Liechtenstein. In dieser Funktion engagiert sich die Konferenz als Branchenorganisation für eine pragmatische, kostengünstige und kundennahe Sozialversicherung im Bereich der ersten Säule, der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV und den Familienzulagen.

Die Konferenz setzt sich für einfache, zweckmässige und verständliche Regelungen ein. Dabei ist wichtig, dass die Durchführung der ersten Säule effizient und nach modernen Geschäftsprinzipien erfolgt. Die Konferenz sorgt für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung durch eine harmonisierte Ausbildung und den regelmässigen Erfahrungsaustausch.

## Organisation

### Vorstand

<b>Präsident</b>	<b>Andreas Dummermuth</b>	Geschäftsleiter der Ausgleichskasse/IV-Stelle Schwyz Ressortverantwortlicher Kommunikation
<b>Vizepräsident</b>	<b>Hans Jürg Herren</b>	Direktor der Sozialversicherungsanstalt Freiburg Ressortverantwortlicher Ergänzungsleistungen
<b>Mitglieder</b>	<b>Cajus Läubli</b>	Direktor der Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden Ressortverantwortlicher Beiträge
	<b>Tom Tschudin</b>	Direktor der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft Ressortverantwortlicher Technik
	<b>Natalia Weideli Bacci</b>	Direktorin der Sozialversicherungsanstalt Genf Ressortverantwortliche Leistungen
	<b>Marc Gysin</b>	Direktor der Sozialversicherungsanstalt Zürich Ressortverantwortlicher Familienzulagen sowie Aufsicht und Organisation

### Geschäftsstelle

<b>Generalsekretärin</b>	<b>Marie-Pierre Cardinaux</b>
--------------------------	-------------------------------

## Vorwort

### **Rückenwind für einen modernen Service Public in der ersten Säule**

Auch die Schweiz wurde von unerwarteten Grosskrisen erfasst: Die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine beschäftigen uns alle. Um auch in Krisen handlungsfähig zu bleiben, braucht es gute Strukturen, agile Akteure und ständige Innovation.

#### **Agile Akteure**

Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Sozialversicherungen als hochwirksame volkswirtschaftliche Stabilisatoren dienen. Die seit Jahrzehnten bestehende Kurzarbeitsentschädigung und die quasi über Nacht geschaffene neue Sozialversicherung Corona-Erwerbsersatzentschädigung (CEE) sind zwei gute Beispiele. Bis heute haben die Ausgleichskassen 3.7 Milliarden Franken CEE speditiv ausbezahlt. 'Menu rapido' war das Gebot der Stunde - denn in einer Krise ist Bürokratie nicht hilfreich.

#### **Ständige Innovationen**

Neben dem Krisenmodus mussten im Jahr 2021 vielfältige und sehr anspruchsvolle Innovationen zeit- und fachgerecht an die Kundschaft gebracht werden: Das komplexe Geschäft mit den Ergänzungsleistungen zu AHV/IV wurde nochmals um mehrere Zacken differenziert. Nigelnagelneue Sozialleistungen wie Vaterschaftsentschädigungen, Betreuungentschädigungen für Angehörige, Überbrückungsleistungen für Ausgesteuerte wurden reibungslos aufgegleist. Zudem musste die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung auf Anfang 2022 vorbereitet werden. Die notwendigen bundesrätlichen Vollzugsverordnungen und die Weisungen der Aufsichtsbehörden waren meist erst wenige Wochen vor dem Inkrafttreten bekannt. Was für die Bundesverwaltung Inkrafttreten heisst, bedeutet für die Ausgleichskassen ein konkretes Lieferdatum. Und das wurde immer eingehalten!

#### **Zeitgemäss Strukturen**

Auf einer dritten Ebene hat das Bundesparlament die alte Aufsichtsstruktur über die erste Säule reformiert. Die Regeln aus dem Jahr 1947 wurden modernisiert und für das 21. Jahrhundert fit gemacht. Politischer Rückenwind in die Zukunft. Die Parlamentsvorlage 19.080 heisst korrekterweise «Modernisierung der Aufsicht». Aber es ist klar: Die neuen Regeln werden auch die Arbeit auf den Ausgleichskassen, den IV-Stellen, den EL-Stellen, den Familienausgleichskassen und den Sozialversicherungsanstalten stark beeinflussen. Im Rahmen der ersten Säule werden jährlich Leistungen von rund 68 Milliarden Franken ausgerichtet. Das heisst, jeden Monat werden Leistungen von 5.6 Milliarden ausbezahlt. Und dies für 8.5 Millionen Menschen in der Schweiz und rund eine Million im Ausland. Das reibungslose Funktionieren der ersten Säule im Bundesparlament wurde nie in Frage gestellt, sondern die Stabilität und Flexibilität in der tagtäglichen Umsetzung der ersten Säule wurden durch die Vorlage gestärkt.

Zusätzlich konnten mit der Novelle in mehreren Bereichen Klarheit über die Verantwortungen geschaffen werden; wer hat welche Kompetenzen; wer zahlt was; wer kann zu was Vorschriften erlassen und wie sind die Kontrollmechanismen ausgestattet. Komplexe Systeme brauchen klare Regeln.

#### **Neu verankert: Sozialversicherungsanstalten**

Seit rund 25 Jahren bestehen in mehreren Kantonen Sozialversicherungsanstalten als kantonal verankerte Betriebsorganisationen der ersten Säule. Der Bundesgesetzgeber

hat diese Kompetenzzentren für Sozialversicherungen nun auch im Bundesgesetz verankert und damit die dezentrale Durchführung gestärkt. Dies erlaubt nun eine interkantonale Zusammenarbeit. In der ersten Säule heisst Föderalismus nicht Kantönligeist, sondern effiziente und vereinbarte Kooperation im Dienst der Versicherten und der Wirtschaft.

### **Eine digitale Schweiz braucht auch digitale Sozialversicherungen**

Steuerverwaltungen und Ausgleichskassen waren historisch die ersten 'Massenverwaltungen', die ihre Arbeit via Informationstechnologie (IT) organisiert haben. Die enorme und ausgewiesene jahrzehntelange IT-Praxiserfahrung der ersten Säule wird für zeitgemässe Dienstleistungen für die Versicherten und die Wirtschaft genutzt. Auch hier bringt die Novelle 'Modernisierung der Aufsicht' eine Verbesserung. Und zwar durch die klare Kompetenzzuweisung, dass die Durchführungsstellen und niemand anders für die IT verantwortlich sind. Und dass die Zentrale Ausgleichsstelle in Absprache und in Zusammenarbeit mit den dezentralen Durchführungsstellen mit einem neuen Informationssystem eine neue Plattform für alle Durchführungsstellen anbieten kann. Mit diesen beiden Weichenstellungen der Politik wird ein Innovationsschub möglich. Digitale Sozialversicherung – genau das wollen die Ausgleichskassen umsetzen dürfen.

### **Sorgenlose erste Säule?**

Ja, gute Strukturen, agile Akteure und ständige Innovation sind vorhanden. Doch wie es in der englischen Metapher heisst, gibt es einen "elephant in the room": Die AHV und auch die IV benötigen finanzielle Sanierungsmassnahmen. Die IV hat 10 Milliarden Franken Schulden bei der AHV und die künftigen Altersrentnerinnen und -rentner sind auf das an die IV ausgeliehene Geld angewiesen. Die für die Sanierung nötigen Weichenstellungen müssen in einem ersten Schritt vom Bundesparlament beschlossen und in einem zweiten Schritt von der Stimmbevölkerung gutgeheissen werden. Augen zu und durch – so geht das beim Flaggschiff der sozialen Sicherheit der Schweiz nicht.

Die Schweiz hat im internationalen Vergleich die Corona-Pandemie zwar wirtschaftlich und sozial gut gemeistert. Aber dieser Erfolg kam nicht mit dem Prinzip «Augen zu und durch» zustande. Die Sanierung von AHV und IV ist technisch massiv einfacher als eine Kostensteuerung in der Krankenversicherung oder die Sicherung der Stabilität der zweiten Säule. Nun ist nachhaltige Sozialpolitik gefragt. Und wie gesagt: Die reibungslose Umsetzung seit 1948 ist unser Beitrag. Gestern – heute – morgen.

**Andreas Dummermuth**, Präsident und Ressortverantwortlicher Kommunikation

---

## Tätigkeiten 2021

---

## Perspektiven 2022

---

### Stellungnahmen

- Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben
- Unternehmensentlastungsgesetz
- Verordnung über die Rechnungslegung des Compenswiss
- Änderung der Verordnung CO2 (Neue Berechnungsgrundlage)
- Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
- Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV

---

### Stellungnahmen

- Revision des CO2-Gesetzes
- Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe
- Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter
- e-ID Gesetz

---

### Umsetzung

- Corona-Erwerbsausfallentschädigung (Januar 2021)
- EL-Reform (Januar 2021)
- Vaterschaftsentschädigung (Januar 2021)
- ATSG-Teilrevision (Januar 2021)
- Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslosen (Juli 2021)
- Entschädigung für die Pflegeangehörige (Juli 2021)
- Mutterschaftsentschädigung für Mütter von kranken Neugeborenen (Juli 2021)

---

### Umsetzung

- Weiterentwicklung der IV (Januar 2022)
- Unbürokratische Änderung des Geschlechtseintrags (Januar 2022)
- Policy Information security (Januar 2022)
- Datenschutzgesetz (Juli 2022)
- Ehe für Alle (Juli 2022)

## Berichte der Ressorts

### Ressort Beiträge

Im Gegensatz zum Vorjahr waren Covid-Massnahmen im Bereich der Versicherungsbeiträge 2021 kein Thema. Der Bundesrat beschränkte sich in der 1. Säule ausschliesslich auf den Corona-Erwerbssersatz. An der ersten Sitzung der Beitragskommission im April stand die Zuständigkeit für den Entscheid über die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Selbständigerwerbenden im Zentrum. Das BSV hat die Zusammenarbeit zwischen der Suva und den Ausgleichskassen neu geregelt und dazu Randziffern für die Wegleitung über den massgebenden Lohn vorbereitet. Die Ressortverantwortlichen und die Suva haben im Vorfeld einen Gegenvorschlag erarbeitet, der an der Sitzung besprochen und anschliessend genehmigt wurde. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Suva, der VVAK und der KKAK hat in der Folge eine Empfehlung an die Kassenverbände und eine Mustervereinbarung erarbeitet, die von beiden Verbänden im Herbst verabschiedet wurde. Die Umsetzung bei der Suva und den Ausgleichskassen erfolgt im Frühjahr 2022.

Die gleichlautenden Motionen von Nationalrat Alois Gmür (20.4552) und Ständerat Josef Dittli (20.4425) fordern, dass Arbeitgebende von Beschäftigten im Haushalt die Möglichkeit erhalten, sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern bei einer einzigen Anlaufstelle, nämlich den Ausgleichskassen, abrechnen zu können. Konkret sollen die Ausgleichskassen neu auch Beiträge für die obligatorische Unfallversicherung in Rechnung stellen können. Die Motionen wurden vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und in beiden Räten ohne Gegenstimmen angenommen. Als Folge davon hat das BSV eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der zwei Kassenverbände und der Privatassekuranz zur Umsetzung dieser Forderung gebildet. Sie hat sich bisher zu zwei Sitzungen getroffen, weitere sind geplant.

An der zweiten Sitzung der Beitragskommission im Oktober befassten wir uns vor allem mit diversen Änderungen in den Weisungen, bei Sozialversicherungsabkommen (u.a. Brexit) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zudem wurde der schon lange versprochene Bericht "Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts" (Flexi-Test) vom Bundesrat veröffentlicht. Der Bericht hält fest, dass unser Sozialversicherungsrecht auch für neue Arbeitsformen im Umfeld der Digitalisierung wie Plattformarbeit etc. ausreichend flexibel ist. Er sieht keinen generellen Handlungsbedarf, allerdings empfiehlt er die Prüfung von Möglichkeiten, um den administrativen Aufwand im Bereich der Sozialversicherungen für alle Betroffenen zu reduzieren. Wir Ausgleichskassen verstehen das als Auftrag, die bereits begonnene Digitalisierung in der ersten Säule weiter voranzutreiben und auszubauen.

**Ressortverantwortlicher:** Cajus Läubli

## Ressort Leistungen

Die Kommission hat sich am 22. Januar, am 4. Mai und 22. Oktober 2021 per Videokonferenz getroffen.

Die Kommission hat sich hauptsächlich mit der Umsetzung der Gesetzesänderungen im Bereich der Erwerbsausfallentschädigung befasst, welche 2021 in Kraft getreten sind, d.h. mit dem Vaterschaftsurlaub, mit der Betreuungsentschädigung für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern sowie mit der Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen.

Die Kommission hat sich ebenfalls mit der Einführung von anderen, für 2022 vorgesehenen Änderungen befasst, vor allem mit der Weiterentwicklung der IV sowie der Ehe für Alle.

Die Corona-EO hat sich im Verlaufe des Jahres weiterentwickelt und in der Kommission wurden diesbezüglich einige spezifische Themen diskutiert.

Die Kommission hat die verschiedenen, für 2022 vorgesehenen Weisungsänderungen durchgearbeitet und das BSV hat, vor der im Dezember 2021 durchgeführten Abstimmung im Parlament, die Grundzüge der Vorlage AHV21 vorgestellt. Ebenso hat das BSV die Gesetzesänderungen betreffend Adoptionsurlaub vorgestellt, der im Oktober 2021 vom Parlament angenommen wurde und den Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub mit einer EO - Taggeldentschädigung vorsieht, der von den Eltern aufgeteilt werden kann, die ein Kind unter 4 Jahren adoptieren.

### **EO-Entschädigungen**

Die Kassen sahen sich mit Leistungseinführungen innerhalb kürzester Frist nach den Abstimmungen über die Gesetze konfrontiert, insbesondere mit der im September 2021 angenommenen Vaterschaftsentschädigung mit Einführung per 1. Januar 2021. Das Kreis-schreiben wurde fristgerecht angepasst, jedoch musste noch das Berechnungsmodell für die Entschädigung von Vätern in Teilzeitarbeit verfeinert werden.

Das Inkrafttreten der neuen Betreuungsentschädigung für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern war ursprünglich für den 1. Januar 2021 vorgesehen, wurde aber auf den 1. Juli 2021 verschoben. Diese neue Entschädigung ist wegen der Aufteilung der Leistung zwischen den Eltern in der Umsetzung sehr komplex, da es sowohl um die Frage der Kassenzuständigkeit, um Auszahlungsmodalitäten sowie um die Beurteilung der medizinischen Situation des Kindes geht.

Die Kommission hat sich ebenfalls mit den Bestimmungen im Zusammenhang mit der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen auseinandergesetzt, (maximal 56 Tagen, in Kraft seit dem 1. Juli 2021). Auch wenn es sich nicht um einen neuen Leistungstyp handelte, war die Umsetzungsfrist sehr kurz, da die Referendumsfrist erst am 10. April ablief.

**Corona-EO**

Die Entwicklung der Pandemie und der Hygienemassnahmen im Verlaufe des Jahres 2021 hat zu Änderungen in der Verordnung und in den Weisungen geführt. Das Referendum gegen das Covid-19 Gesetz kam zustande und das Gesetz wurde vom Volk im Juni 2021 angenommen. Die im Jahre 2020 eingeführte Zusammenarbeit zwischen dem BSV und der Bereichsleiterin zur Koordinierung und Zentralisierung der Fragen wurde 2021 weitergeführt, was eine einheitliche Anwendung der Weisungen durch sämtliche Kassen garantierte. Die Berücksichtigung der Einkommensentwicklung gegenüber den Akontozahlungen und die Anpassung der Entschädigung blieben komplexe Themen.

**Weiterentwicklung der IV**

Die Kommission bearbeitete ebenfalls die Änderung der Wegleitung zur Anwendung des neuen stufenlosen Rentensystems ab 2022, sowie die Schwierigkeiten bezüglich Übergangsrecht, da während langer Zeit zwei Rentenberechnungssysteme parallel existieren werden. Zudem wurden die Weisungen zu den Taggeldern von einer engagierten Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des BSV, der IVS und der Kassen, neu überarbeitet und der Kommission vorgestellt.

**Ehe für Alle**

Die in der Volksabstimmung vom September 2021 angenommene Ehe für Alle führt zu Änderungen im Bereich der Hinterbliebenenrenten und die Kommission hat sich mit den Entwürfen der Wegleitung zu ihrer Einführung per 1. Juli 2022 befasst. Die Ehe für Alle hat ebenfalls eine Änderung der EO zur Folge, denn unter gewissen Umständen wird die Ehefrau der Mutter dem anderen Elternteil gleichgestellt und hat dementsprechend Anspruch auf die im Moment dem Vater eines Neugeborenen ausbezahlte Entschädigung.

**Ressortverantwortliche:** Natalia Weideli Bacci

**Ressort Ergänzungsleistungen (EL)**

Während des Jahres 2021 traf sich die EL-Kommission zu zwei Sitzungen. Beide Sitzungen betrafen schwergewichtig die Übergangsleistungen für ältere Arbeitslose. Dieses neue Bundesgesetz trat am 1. Juli 2021 in Kraft. Im ersten Halbjahr hatten die Durchführungsstellen nur die Entwürfe der Verordnung und der Weisungen des BSV zur Verfügung, da die Verordnung erst am 11. Juni 2021 durch den Bundesrat verabschiedet wurde.

Auch wenn sich diese neue Leistung stark an den Ergänzungsleistungen orientiert, waren die Durchführungsstellen sehr mit der konzeptuellen Umsetzung beschäftigt, insbesondere auch die IT-Pools. Die ersten Erfahrungen im zweiten Halbjahr 2021 haben nun gezeigt, dass nur 169 Personen in der ganzen Schweiz eine Überbrückungsleistung erhalten haben. Bei rund 500 Personen musste das Gesuch abgelehnt werden. Die Fälle mit einem positiven Entscheid sind deutlich unter den Erwartungen wie sie im Rahmen der parlamentarischen Diskussion in den beiden Räten geäußert wurden, geblieben.

Ausserdem hat sich die EL-Kommission auch mit der auf den 1.1.2021 in Kraft getretenen EL-Reform beschäftigt.



Trotz den schwierigen Rahmenbedingungen konnte die EL-Reform zum allergrössten Teil fristgerecht umgesetzt werden. Der Datenaustausch mit den Krankenversicherungen bot die grössten Probleme. Für die EL-Berechnung muss neu die tatsächliche Prämie des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Diese Prämie ist aber zum Zeitpunkt der automatischen Umrechnung jeweils im Dezember, noch nicht für alle Personen verfügbar. Somit müssen neu mehrere Umrechnungen pro Jahr erfolgen, bis für jede Person eine korrekte Berechnung ihres Anspruchs garantiert werden kann. Die EL-Kommission hat diese Problematik in einem Bericht an das BSV festgehalten.

Die Problematik mit der Übermittlung der tatsächlichen Prämie wird auch in den folgenden Jahren genau beobachtet werden. Je nachdem ob es sich nur um ein Einführungsproblem oder aber ein strukturelles und wiederkehrendes Problem handelt müssen weitere Massnahmen ergriffen werden.

Im Juli 2021 hat das Bundesgericht ein Urteil betreffend der Rückforderung unrechtmässiger EL gefällt (9C\_716/2020). Je nach der Interpretation dieses Urteils müsste das Datenaustauschkonzept und die Geldflüsse zwischen den Kantonen und den Krankenversicherungen grundlegend überarbeitet werden. Die Arbeiten zu dieser Problematik wurden gestartet.

**Ressortverantwortlicher:** Hans Jürg Herren

## Ressort Aufsicht und Organisation

### **Kommission Aufsicht und Organisation**

Während des Jahres 2021 traf sich die Kommission Aufsicht und Organisation zu zwei Sitzungen. Die im 2020 vom BSV beauftragte Risikoanalyse konnte coronabedingt nicht definitiv abgeschlossen werden. Die Daten wurden vertiefter analysiert und Überlegungen zu den Änderungen in der Aufsichtsverantwortung gemacht. Letztere können nicht losgelöst vom neuen Aufsichtsgesetz der 1. Säule („Modernisierung der Aufsicht“) erfolgen, da im Rahmen dieser Gesetzesänderung Vorgaben gemacht werden.

### **Projekt Rechnungslegung compenswiss**

Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) wurde für die umlagefinanzierten Sozialversicherungen als zukünftiger Rechnungslegungsstandard festgelegt. Die IPSAS wird nicht vollumfänglich übernommen. Es sind vier Abweichungen von IPSAS in der Verordnung vorgesehen. Zwei davon sind technischer Natur und die weiteren zwei betreffen die persönlichen Beiträge und die zur Leihe abgegebenen Hilfsmittel. Der Grossteil der neuen Buchungen erfolgt auf der Stufe ZAS oder compenswiss. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 3. November 2021 die entsprechende Verordnung in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauert bis zum 16. Februar 2022. Die Einführung der neuen Vorschriften ist für den 1. Januar 2025 vorgesehen.

### **Corona**

Das Parlament hat für die zweite Phase der Corona-Erwerbsersatzentschädigung (CEE) Stichprobenkontrollen der selbstdeklarierten Werte zur Prüfung des Bezugs und der Festsetzung der CEE vorgeschrieben. In der Kommission wurde die Umsetzung der Stichprobenkontrollen erarbeitet. Die Ausgleichskassen können die Kontrollen bei den Leistungsbezüglern vor Ort selber durchführen oder durch eine externe Revisionsgesellschaft durchführen lassen. Bis Ende August 2021 musste die Auftragserteilung erfolgen, bis Ende September 2021 die Prüfplanung und bis Ende

Januar 2022 die Vereinbarung der Prüftermine mit den Leistungsbeziehenden. Bis Ende September 2022 müssen die Stichprobenkontrollen abgeschlossen sein. Die Kosten für die Stichprobenkontrollen werden den Ausgleichskassen vergütet. Die Prozesskostenrechnung für die Entschädigung des Durchführungsaufwands für die CEE wurde von der bestehenden Arbeitsgruppe an die Leistungen der zweiten Phase angepasst. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgte im Herbst 2021. Die entstandenen IT-Kosten wurden wiederum nach Aufwand in Rechnung gestellt und durch den Bund vergütet. Die Prüfereports der EFK für die ausgerichteten Corona-Leistungen zeigten auch in diesem Jahr keine Fehler oder Mängel in der Durchführung. Einzelne Auffälligkeiten konnten direkt geklärt und bearbeitet werden.

### **PostFinance – Negativzinsen**

Die PostFinance hat das BSV und die Ausgleichskassen informiert, dass sie per 1. September 2021 Negativzinsen auf den Postkonten der AHV-Ausgleichskassen einführen wird. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der KKAK und VVAK haben zusammen mit dem BSV, der ZAS und der PostFinance nach Lösungen gesucht, wie die Folgen der Negativzinsen möglichst minimiert werden können. Die durchschnittlichen Bestände an AHV/IV/EO/ALV-Geldern sowie die Gelder des Bundes sind von den Negativzinsen ausgenommen. Die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben operativ notwendigen Geldbestände werden zu einem reduzierten Zinssatz abgerechnet. Dem vollen Negativzins unterliegen reine Geldanlagen. Für jede Ausgleichskasse werden die Negativzinsen auf Basis der individuell definierten Bedingungen (Freistellungs- und Schwellenwerte) auf den effektiven täglichen Gesamtbeständen berechnet und dem Postkonto belastet. Die Aufteilung dieser Negativzinsen auf die entsprechenden Rechnungskreise erfolgt durch die Ausgleichskasse selber.

### **Anpassung WBG per 1. Januar 2022**

Gemäss AHV-Mitteilung Nr. 440 zeigte die Praxis, dass die Verarbeitungszeit bei Freigaben von Zahlungsaufträgen länger dauert und die Gutschrift an die ZAS einige Stunden später erfolgt. Aus diesem Grund wurde entschieden, die Expressablieferungen wieder per sofort einzuführen und die Anpassung in der WBG zu widerrufen. Mit Expressablieferungen kann sichergestellt werden, dass die Gutschrift bei der ZAS schnellstmöglich erfolgt und die Tresorerie der ZAS die Gelder zeitgemäss abliefern kann.

### **Ablösung briefgebundene Alternativlösung**

Es ist geplant, den Art. 44, Abs 1 AHVG anzupassen und das Antragsrecht zu streichen. Eine gesetzliche Änderung braucht Zeit, weshalb die Lösung nicht sofort umsetzbar ist. Um die briefgebundene Alternativlösung abzulösen, hat die PostFinance den Auszahlungsschein mit Referenznummer (ASR) vorgeschlagen. Diese Lösung eignet sich für alle Rentnerinnen und Rentner, die kein Konto haben.

### **Begleitgruppe AHV-SUVA: Anpassung Lohnsummen für Sonderfallprüfungen (KAA)**

Die Begleitgruppe AHV-SUVA machte den Antrag, die Lohnsumme bei den Sonderfallprüfungen anzupassen und einheitlich auf <CHF 150'000 zu erhöhen. Die Lohnsumme wurde entsprechend festgesetzt. Das Kreisschreiben an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgeber (KAA) wurde in diesem Sinne auf den 1. Januar 2022 angepasst.

### **Anpassung WRAK per 1. Januar 2022**

Es war vorgesehen, die WRAK-Anpassung erst nach der Überarbeitung der WBG vorzunehmen. Aufgrund einiger neuen Leistungen, (Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung, Überbrückungsleistungen, EL-Reform) die in den Revisionsaufträgen abgebildet werden müssen, war eine Anpassung der WRAK jedoch per 1. Januar 2022 notwendig.

**Ressortverantwortlicher:** Marc Gysin

## **Ressort Familienzulagen**

### **KoKo Familienzulagen**

Die Mitglieder der Koordinierungskommission für Familienzulagen (KoKo FamZ) tagten am 21. Oktober 2021.

### **EESSI im Bereich Family Benefits**

Für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen der Schweiz und der EU im Bereich Family Benefits wurde die Web-Applikation RINA GUI am 4. Oktober 2021 in Betrieb genommen. Das Projekt wird im Frühling 2022 abgeschlossen. Im Austauschgremium zwischen den Sektoren und dem Schweizer Programm EESSI werden RINA-Benutzerinnen und -benutzer vertreten sein, um Anliegen aus der Praxis anzubringen, Informationen zu teilen und die Weiterentwicklung von RINA GUI zu verbessern.

Im Juli haben die Vertreter der KKAK zudem eine Stellungnahme zur geplanten Ausweitung des Programms SNAP-EESSI im Bereich Recovery erstellt und vorgeschlagen, dass die ZAS neben den eingehenden auch die ausgehenden Forderungen für die Ausgleichskassen machen würde (Internationales Inkasso). Aufgrund der geringen Anzahl Fälle wäre dieser Weg am einfachsten und günstigsten und technisch schnell umsetzbar.

### **Aktualisierung der FamZWL**

#### **Brexit**

Ein wichtiges Thema in diesem Jahr war der Brexit. Seit es mit dem Vereinigten Königreich kein Abkommen mehr gibt, hat sich die Lage geändert. Zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wurde ein Abkommen zu den Bürgerrechten geschlossen. Dieses Abkommen war seit dem 1. Januar 2021 anwendbar. Es hielt die bereits vorher bestehenden Rechte aufrecht. Die Praxis zeigt, dass es viele offene Fragen bezüglich Interpretation und Anwendung dieses Abkommens gibt. Komplexe Fälle wurden ans BSV zur Klärung weitergeleitet. Das neue bilaterale Abkommen wird seit dem 1. November 2021 provisorisch angewendet. Basierend auf diesem Abkommen gibt es keine Koordination der Familienzulagen mehr. Für das endgültige Inkrafttreten ist die Genehmigung der Parlamente beider Vertragsstaaten notwendig.

#### **Bosnien und Herzegowina**

Das neue Abkommen mit Bosnien-Herzegowina ist am 1. September 2021 in Kraft getreten. Basierend auf diesem Abkommen besteht gemäss FamZG kein Anspruch mehr auf Familienleistungen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland. Im Gegenzug fallen die Familienzulagen gemäss FLG noch in den Anwendungsbereich des neuen Abkommens.

Die Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina haben so weiterhin das Recht, die Leistungen überallhin auszuführen, unabhängig vom Wohnort der Kinder.

### **Unterbruch der Ausbildung**

Die AHV änderte die Wegleitung über die Renten (RWL) bei Rz 3373. Um dieser Wegleitung zu entsprechen, wurde eine wesentliche Änderung für die Wegleitung zum Familienzulagen-gesetz (FamZWL) vorgeschlagen, dass nach einem Unterbruch von zwölf Monaten die Familienzulagen nicht mehr zurückgefordert werden.

### **Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige**

Der Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige wird nicht per 1. Januar 2022 eingeführt. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen für die Ergänzungsleistungen wurde vereinbart, die aktuell geltende Version beizubehalten und im nächsten Jahr eine einfachere und ausgearbeitete Version zu präsentieren.

### **Arbeitnehmende von Temporärfirmen**

Zum Themenbereich Anspruch und Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen von Arbeitnehmenden aus Temporärfirmen wurde zusammen mit den im Bereich aktiv tätigen Ausgleichskassen, eine in der Praxis gut anwendbare Lösung erarbeitet.

**Ressortverantwortlicher:** Marc Gysin

## **Ressort Technik**

### **KoKo eGov**

Die Leitung der Koordinationskommission eGovernment (KoKo eGov) ging per 01. Oktober 2021 von Giovanna Battaglio an den neuen Stabschef des BSV, Simon Luck, über.

Wie schon im Vorjahr tagte die KoKo eGov auch im 2021 an lediglich zwei der ursprünglich vier vorgesehenen Termine. Die Themenvielfalt war gewohnt gross. Neben vielen laufenden Projekten wurden Themen wie die Umsetzung des Projektes FADA, die Modernisierung des Datenaustausches, die Fortsetzung des Programms EO Digitalisierung oder die automatisierte Formularverarbeitung und die Möglichkeiten von Cloud-Anwendungen in der 1. Säule besprochen.

Ein besonderer Themenschwerpunkt bildete das vom BSV im Hinblick auf die Modernisierung der Aufsicht (MdA) erstellte Papier "AIS – Empfehlung zu den Mindestanforderungen im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS) an die Informationssysteme der Durchführungsstellen der 1. Säule/FamZ". Das Dokument ist eine Empfehlungsliste. Das BSV beabsichtigt, dieses Dokument auf Datum des Inkrafttretens der MdA als verbindliche Weisung zu erlassen. Im 2022 wird zu klären sein, ob mit der dannzumal verabschiedeten MdA die erforderlichen Rechtsgrundlagen vorliegen und auf welche Weise die Umsetzung erfolgen soll.

Die im 2020 gestarteten zwei strategische Projekte im Bereich der Digitalisierung wurden in den jeweiligen Projektarbeitsgruppen weiter intensiv vorangetrieben.

## **Digitale Transformation und Innovation (DTI)**

In insgesamt 6 Workshops wurde ein umfassendes Grundlagenpapier DTI Strategie 1. Säule erarbeitet.

Dieses Dokument wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem BSV und den Vertretern der DS entwickelt und laufend diskutiert. Es soll die Grundlage bilden für die aktualisierte gemeinsame DTI-Strategie für den Zeitraum 2022-2025. Als Zwischenschritt wurde eine sog. Basisstrategie formuliert, die von den Verbänden im 2022 zu vernehmlassen und zu genehmigen sein wird. Die Arbeiten am Grundlagenpapier werden im 2022 fortgesetzt.

## **Portalstrategie**

Um bei den verschiedenen Akteuren im Umfeld der Sozialversicherungen 1. Säule und der Familienzulage die Gemeinsamkeiten (z.B. Services) von Portallösungen einheitlich zu lösen und so potenzielle Synergien nutzbar zu machen, wurde eAHV/IV mit der Erarbeitung einer Portalstrategie 1. Säule Sozialversicherung / FamZ beauftragt.

Die Portalstrategie soll Klarheit schaffen über die Zusammenarbeit der Akteure der 1. Säule in der digitalen Kommunikation via Portale mit Ihren Nutzenden. Sie wird in Übereinstimmung mit der Strategie Digitale Schweiz und eGovernment Strategie Schweiz ausgearbeitet.

Nach einer Reihe intensiver Workshop konnte die Etappe 1 "Vorgaben" abgeschlossen werden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Erwartungen und Vorstellungen der Beteiligten ein derart breites Spektrum abdecken, dass zu Beginn des Jahres 2022 eine Fokussierung des Projektes auf der Basis der dann vorliegenden Rechtsgrundlage Modernisierung der Aufsicht anzustreben sein wird.

## **IT Security Policy**

Die Verbände KKAK, IVSK und VVAK haben Anfang 2017 eAHV/IV beauftragt, mit dem Projekt Information Security einen über alle involvierten Organisationen der 1. Säule, einheitlichen Sicherheitsstandard zu erarbeiten. Ziel ist eine Information Security Policy, welche den Aufbau des eAHV/IV Information Security Frameworks, das gemeinsame Engagement sowie die zu erreichenden Sicherheitsziele festlegt.

Die Information Security Policy wurde in 2021 von allen auftraggebenden Verbänden genehmigt. Die Umsetzung erfolgt in 2022 und liegt in der Verantwortung jeder einzelnen DS. In der Regel werden sie dabei von ihren IT-Pools massgeblich unterstützt.

**Ressortverantwortlicher:** Tom Tschudin